

## Vorlage an den Landrat

### Änderung der Geschäftsordnung des Landrats betreffend Voraussetzungen für eine Eintretensdebatte

2021/281

vom 18. August 2021

#### 1. Bericht

##### 1.1. Ausgangslage

Am 1. Juli 2017 traten verschiedene vom Landrat am 15. Juni 2017 einstimmig beschlossene Änderungen der Geschäftsordnung des Landrates (GO, SGS 131.1) in Kraft, wovon die meisten der Effizienzsteigerung und Kosteneinsparung dienten. Eine der wesentlichsten Änderungen war § 64 Absatz 1<sup>bis</sup>, wonach bei der Beratung von Vorlagen keine Eintretensdebatte stattfindet, falls der Kommissionsantrag ohne Gegenstimme erfolgt und Eintreten unbestritten ist.

Diese Regelung bewährte sich danach grundsätzlich und führte zur Einsparung von langen Eintretensdebatten zu unbestrittenen Geschäften. Ein überwiesenes Verfahrenspostulat<sup>1</sup> wies jedoch darauf hin, dass bei gewissen Geschäften das Bedürfnis der Fraktionen bestehe, sich vor Beginn der Detailberatung grundsätzlich zu äussern, selbst wenn die Kommissionsanträge allgemein auf Zustimmung stossen und niemand Nichteintreten beantragen möchte.

Diese Anregung griff die Geschäftsleitung auf<sup>2</sup> und beantragte eine Anpassung der entsprechenden Bestimmung: Von einer solchen Möglichkeit sollte ausnahmsweise Gebrauch gemacht werden können, wenn eine deutliche Mehrheit des Rates eine Eintretensdebatte dies zulassen möchte. So wurde § 64 Abs. 1<sup>bis</sup> der GO wie folgt ergänzt: *«Ist der Kommissionsantrag ohne Gegenstimme erfolgt und ist Eintreten unbestritten, findet eine Eintretensdebatte nur statt, wenn sie vom Landrat mit Zweidrittelmehr beschlossen wird. Über den Antrag auf Durchführung einer Eintretensdebatte wird keine Diskussion geführt.»* Dieser Dekretsänderung stimmte der Landrat am 13. September 2018 mit grossem Mehr zu<sup>3</sup>, sie wurde per 1. Oktober 2018 in Kraft gesetzt. Mit dieser Regelung ist seither gewährleistet, dass weiterhin keine Eintretensdebatte über Geschäfte geführt wird, zu denen der Kommissionsantrag ohne Gegenstimme erfolgt ist. Sollte es aber einer überwiegenden Ratsmehrheit – daher das qualifizierte Mehr von zwei Dritteln – ein Anliegen sein, dass Fraktions- und Einzelsprecher/innen sich zu einem bestimmten Geschäft grundsätzlich äussern können, kann der Landrat auf Antrag hin eine Eintretensdebatte zulassen.

---

<sup>1</sup> Verfahrenspostulat 2017/569 von Daniel Altermatt «Einführung eines Antrags auf Eintretensdebatte»; vom Landrat am 14. Juni 2018 mit 51:25 Stimmen überwiesen (LRB Nr. 2126)

<sup>2</sup> mit Vorlage 2018/704 «Änderung des Dekrets zum Gesetz über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrats (Geschäftsordnung des Landrats); Einführung eines Antrags auf Eintretensdebatte»

<sup>3</sup> mit 65:2 Stimmen bei 2 Enthaltungen (LRB Nr. 2197)

Diese Ergänzung hat sich in der Folge ebenfalls bewährt. Allerdings kam es einige wenige Male zu der Konstellation, dass die vorberatende Kommission die Durchführung einer Eintretensdebatte beantragte, mit diesem Antrag aber am 2/3-Mehr im Landrat scheiterte. Dies wurde von den Kommission(spräsi)den als frustrierend empfunden und führte beim regelmässig durchgeführten Erfahrungsaustausch zwischen den Kommissionspräsidentinnen und -präsidenten und der Landeskanzlei am 25. September 2020 zu Diskussionen, die auch beim Folgetreffen am 23. April 2021 wieder aufgenommen wurden. Dabei wurde zuhanden der Geschäftsleitung des Landrats der Vorschlag gemacht, die Bestimmung ein weiteres Mal leicht zu modifizieren: Der vorberatenden Kommission soll insofern eine Sonderstellung eingeräumt werden, als sie – Einstimmigkeit vorausgesetzt – selber die Durchführung einer Eintretensdebatte anordnen können soll, ohne dass dies zum Gegenstand einer Abstimmung im Rat wird. Als Begründung wurde angeführt, dass die mit einer Vorlage befasste Kommission am besten einschätzen könne, ob das Geschäft, selbst bei einstimmigem Kommissionsantrag, eine grundsätzliche Würdigung in Form einer Eintretensdebatte verdiene bzw. benötige.

Die Geschäftsleitung hat diese Anregung der Kommissionspräsidien am 20. Mai 2021 eingehend beraten und ist zum Schluss gekommen, sie zu unterstützen und dem Landrat die Änderung der Geschäftsordnung zu beantragen.

## **1.2. Erläuterungen**

Die Geschäftsleitung übernimmt den Vorschlag der Kommissionspräsidienrunde und schlägt folgende Ergänzung von § 64 Absatz 1<sup>bis</sup> der Geschäftsordnung vor:

*1<sup>bis</sup> Ist der Kommissionsantrag ohne Gegenstimme erfolgt und ist Eintreten unbestritten, findet eine Eintretensdebatte nur statt auf einstimmigen Beschluss der vorberatenden Kommission oder wenn sie vom Landrat auf Antrag mit 2/3-Mehr beschlossen wird. Über den Antrag auf Durchführung einer Eintretensdebatte wird keine Diskussion geführt.*

Während schon bisher die Durchführung einer Eintretensdebatte – sei es von der vorberatenden Kommission, sei es aus der Mitte des Rats – *beantragt* werden konnte, soll nun neu die Kommission eine solche selber *beschliessen* können: Wenn die Kommission zwar ihren materiellen Antrag zum jeweiligen Geschäft ohne Gegenstimme fällt, aber aufgrund der politischen Tragweite oder der finanziellen Auswirkungen eine Eintretensdebatte für angezeigt hält, kann sie beschliessen, dass der Landrat eine solche durchführt; dafür ist allerdings ein einstimmiger Beschluss notwendig (dieser sollte im Kommissionsbericht vermerkt werden).

Besteht hingegen in der Kommission in dieser Frage keine Einigkeit, entscheidet weiterhin der Landrat über die Durchführung einer Eintretensdebatte. Voraussetzung dafür ist, dass erstens ein entsprechender Antrag gestellt und zweitens dieser mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit angenommen wird.

Diese von den Kommissionspräsidien angeregte Lösung wäre nach Ansicht der Geschäftsleitung ein Beitrag zur Transparenz der Beschlussfassung und würde helfen, Pro-forma-Gegenstimmen zum Beschlussantrag von Kommissionen zu vermeiden.

## **2. Antrag**

Die Geschäftsleitung beantragt dem Landrat, die Änderung der Geschäftsordnung gemäss Beilage zu beschliessen.

Liestal, 18. August 2021

Im Namen der Geschäftsleitung des Landrats

Die Präsidentin:

Regula Steinemann

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich

**3. Anhang**

- Geschäftsordnung in Lex-Work-Version
- Synopse